



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 31.03.1998
KOM(1998) 217 endg.

96/ 0161 (COD)

Geänderter Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

ÜBER
DEN VERBRAUCHSGÜTERKAUF UND –GARANTIEN

(gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

Begründung

I. Werdegang des Vorschlags

Am 18. Juni 1996 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Vorschlag für eine Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und -garantien angenommen und am 23. August 1996 an das Europäische Parlament und den Rat übermittelt.

Am 25. November 1996 wurde dieser Vorschlag im Rat "Verbraucherfragen" präsentiert.

Auf seiner 340. Plenartagung vom 27. - 28. November 1996 hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Vorschlag seines Berichterstatters, Herrn ETTL, und seines Mitberichterstatters, Herrn FOLIAS, seine Stellungnahme zu dem Vorschlag abgegeben.

Der Rat "Verbraucherfragen" hat am 3. November 1997 den Richtlinienvorschlag beraten.

Am 10. März 1998 hat das Europäische Parlament auf Vorschlag seiner Berichterstatterin, Frau KUHN, eine Legislativentschließung mit Stellungnahme angenommen. In dieser Entschließung fordert das Europäische Parlament die Kommission auf, ihren Vorschlag entsprechend den vorgeschlagenen Änderungen abzuändern.

II. Kommentierung der Änderungen

Die Änderungen des Europäischen Parlaments lassen sich in mehrere Gruppen einteilen. Sie betreffen insbesondere den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie, den Begriff der Vertragsmäßigkeit, die Rechte des Verbrauchers, die Modalitäten der Wahrnehmung dieser Rechte, die Pflichten des Herstellers, die kommerziellen Garantien und die Schlußbestimmungen.

1. Anwendungsbereich

Die Änderungen 2, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 betreffen den Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags. Ganz übernommen hat die Kommission die Änderungen 11, 14, 15 und 17.

Die Änderungen 12 und 16 sind in geänderter Formulierung übernommen worden. In der Änderung Nr. 12 sind die Worte "mit Ausnahme von Immobilien" gestrichen worden, da dies bereits durch den Begriff "bewegliche Sache" abdeckt wird. In der Änderung 16 sollte die Formulierung "und/oder" vermieden werden. Unter der betreffenden Begriffsbestimmung genügt nämlich die Konjunktion "oder", weil hier "oder" nicht alternativ, sondern kumulativ zu verstehen ist.

Teilweise übernommen worden sind die Änderungen 2 und 13. Gestrichen wurden in der Änderung 2 "Mietverträge", da anderenfalls der Anwendungsbereich der Richtlinie eine Änderung erfahren würde, die in Form eines Erwägungsgrundes nicht zulässig ist. Nicht übernommen wurde der Begriff "satzungsgemäße Tätigkeit". Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) im ursprünglichen Vorschlag entspricht den üblichen Definitionen in den bestehenden Richtlinien. Anpassungen müßten sich also auf ein Minimum beschränken. Der Teil der Änderung, mit dem "Tauschverträge" in den Geltungsbereich der Richtlinie aufgenommen werden sollen, entspricht tatsächlich einem Bedarf in der Praxis. Demgegenüber erübrigt sich die Einbeziehung der "satzungsgemäßen Tätigkeit" vor allem aufgrund der geringfügigen Bedeutung einer solchen Änderung für die Praxis.

Nicht von der Kommission übernommen worden ist die Änderung 1. Allerdings wird in der Intention der Richtlinie von zwei Aspekten ausgegangen: zum einen Binnenmarkt, zum anderen Verbraucherschutz. Um der Absicht des Parlaments, den Aspekt "Verbraucherpolitik" besonderen Nachdruck zu verleihen, Rechnung zu tragen, hat die Kommission in den geänderten Vorschlag einen neuen Erwägungsgrund eingefügt, so daß dieser Aspekt mehr Gewicht erhält, und deshalb den einschlägigen Wortlaut aus Artikel 129a zitiert.

2. Der Begriff "Vertragsmäßigkeit"

Die Änderungen 18, 19, 20, 21, 22 und 23 betreffen den Begriff "Vertragsmäßigkeit". Von der Kommission übernommen worden sind die Änderungen 19, 20, 21 und 23.

Nicht übernommen werden konnten die Änderungen 18 und 22, weil sie nicht in das Konzept der "Vertragsmäßigkeit" gemäß Artikel 2 passen. Was mit der Änderung 18 bezweckt werden soll, geht bereits aus Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d) hervor. Im übrigen trifft es im täglichen Geschäftsverkehr eher selten zu, daß ein Hersteller dem Verbraucher ein Muster oder eine Warenprobe vorlegt. Die in der Änderung 22 enthaltenen Elemente sind bereits durch Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d) über die qualitativen Aspekte abgedeckt, wogegen Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) den üblichen Gebrauch der Sache betrifft.

3. Die Rechte des Verbrauchers

Die Änderungen 24, 26, 29 und 45 betreffen die Rechte des Verbrauchers. Von der Kommission übernommen worden sind die Änderungen 29 und 45.

Nur teilweise übernommen werden konnten die Änderungen 24 und 26. Bezüglich Änderung 24 sollte besser nicht hinzugefügt werden, daß es sich bei der Übergabe um die "tatsächliche" Übergabe handeln muß. Der Begriff "Übergabe" als solcher räumt den Mitgliedstaaten einen ausreichenden Spielraum für die Umsetzung ein, ohne dabei das allgemeine Problem des Gefahrübergangs zu berühren, das seinerseits sehr unterschiedlich und eingehend im jeweiligen einzelstaatlichen Recht geregelt ist. Nicht übernommen wurde die Änderung 26 zur Streichung des zweiten und des dritten Spiegelstrichs. Mit diesen Einschränkungen wird die Haftung des Verkäufers im weitesten Sinne für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder seines Vertreters eingeschränkt, und darin kommt der allgemeine Grundsatz von Treu und Glauben auf besondere Weise zum Ausdruck.

4. Modalitäten der Wahrnehmung der Rechte

Die Änderungen 7, 27, 29, 30, 32 und 33 betreffen die Modalitäten der Geltendmachung der Rechte des Verbrauchers. Übernommen hat die Kommission die Änderungen 7, 29, 30, 32 und 33.

Nicht übernommen wurde die Änderung 27 aus dem gleichen Grund wie bereits unter der Änderung Nr. 24 erwähnt. Der Begriff "Übergabe" als solcher räumt den Mitgliedstaaten einen ausreichenden Spielraum für die Umsetzung ein, ohne dabei das allgemeine Problem des Gefahrübergangs zu berühren, das seinerseits sehr unterschiedlich und eingehend im jeweiligen einzelstaatlichen Recht geregelt ist.

Gestrichen worden ist Artikel 4 des ursprünglichen Vorschlags. Gedacht war diese Bestimmung, um die Wahlmöglichkeit des Verbrauchers zwischen den ihm zustehenden vier Rechtsansprüchen auszugleichen. Da nun diese freie Wahl durch die neu aufgenommene Rangordnung der Rechte des Verbrauchers eingeengt worden ist - verbunden mit Kriterien, die ihrerseits auch noch die Wahlmöglichkeit des Verbrauchers zwischen den beiden ersten ihm zustehenden Rechte einschränken -, hat die Bestimmung des Artikel 4 erster Absatz keine Berechtigung mehr. Da der zweite Absatz von Artikel 4 im Widerspruch zur Änderung 33 steht, die jetzt den neuen Artikel 5 darstellt, ist er folglich zu streichen.

5. Die Pflichten des Herstellers

Die Änderungen 3, 4, 5, 10 und 25 betreffen die Haftung des Herstellers. Nach Auffassung der Kommission sollte diese Möglichkeit in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt werden. Wie bereits im vorletzten Erwägungsgrund zum Ausdruck gebracht, könnte eine Änderung auf der Basis der mit der Durchführung der Richtlinie gewonnenen Erfahrung ins Auge gefaßt werden. Im übrigen eignen sich weder die Rechte der Verbraucher noch im allgemeinen das vorliegende System der Richtlinie zur Einführung eines solchen Ansatzes.

Bei den Änderungen 6 und 48 geht es um die zwingende Angabe, seitens des Herstellers, einer Kontaktadresse, unter der die Verbraucher Auskünfte zur Stützung ihrer Reklamationen einholen können. Diese Änderungen sind nicht übernommen worden, da eine durch derartige Änderungen eingeführte Regelung den Binnenmarkt behindern könnte.

Die Änderung 31 betrifft die Beziehung zwischen Hersteller und Verkäufer. Den zweiten Teil dieser Änderung hat die Kommission nicht übernommen, weil damit eine ähnliche Klausel wie in Artikel 6 Absatz 1 des ursprünglichen Vorschlag neu aufgenommen worden wäre, die den Verkäufer bevorteilen würde, was seinerseits nicht gerechtfertigt wäre, da für den gewerbsmäßigen Verkäufer weniger Schutzbedürftigkeit besteht als für den Verbraucher. In den einzelstaatlichen Rechtsordnungen unterliegen die Beziehungen zwischen Gewerbetreibenden im wesentlichen der Vertragsfreiheit.

6. Die kommerziellen Garantien

Übernommen werden konnten die Änderungen 8 und 36 über die kommerziellen Garantien.

7. Schlußbestimmungen

Die Änderung 9 betrifft die Unterrichtung des Verbrauchers und den Kundendienst seitens des Verkäufers, und in der Änderung 38 geht es um allgemeine Maßnahmen zur Unterrichtung der Verbraucher über ihre Rechte. Die Änderung 38 ist von der Kommission übernommen worden. Nicht übernommen worden ist dagegen - weil sie sich nicht auf eine in dem Vorschlag enthaltene Bestimmung bezog - die Änderung Nr. 9, die ihrerseits eine Änderung betraf, die nicht vom Europäischen Parlament angenommen worden ist.

Nicht von der Kommission übernommen worden ist die Änderung 39, mit der die Kommission verpflichtet werden sollte, einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie vorzulegen. Ein solcher Bericht erübrigt sich, sofern es sich nicht um ein spezifisches Thema mit einer konkreten Perspektive handelt. Im übrigen wäre angesichts der Tatsache, daß die Umsetzungsbestimmungen in einen sehr umfangreichen, komplizierten Bereich des jeweiligen einzelstaatlichen Zivilrechts eingeflochten werden müßten, die Zweijahresfrist viel zu kurz für eine Analyse der mit der Durchführung gewonnenen Erfahrungen.

Gegenstand der Änderung 40 ist die Einfügung eines Verweises auf die nunmehr vorgeschlagene Richtlinie in den Anhang zur Richtlinie über Unterlassungsklagen auf dem Gebiet des Schutzes der Verbraucherinteressen. Aus gesetzestechnischen Gründen ist diese Änderung in abgeänderter Formulierung übernommen worden.

Angenommen worden ist auch die Änderung 42 über die Klausel aus dem internationalen Privatrecht.

Nicht übernommen worden ist die Änderung 43 über Rechtsbehelfe, da dieses Problem so komplex ist und zu viele Fragen berührt, die nicht in den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie fallen, so daß das Problem in diesem Kontext nicht gelöst werden könnte.

III. Tabellarische Gesamtübersicht

STANDPUNKTE DER KOMMISSION ZU DEN VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNGEN

Nr. der Ände- rung	Betroffene Bestimmungen	Kommission	Neue Numerierung
1	Erster Bezugsvermerk	Abgelehnt	
2	Erwägungsgrund 3 a (neu)	Vorbehaltlich Streichung einer Angabe über- nommen	Erwägungsgrund 5
3	Erwägungsgrund 6	Abgelehnt	
4	Erwägungsgrund 6 a (neu)	Abgelehnt	
5	Erwägungsgrund 7	Abgelehnt	
6	Erwägungsgrund 7 a (neu)	Abgelehnt	
7	Erwägungsgrund 8	Übernommen	Erwägungsgrund 10
8	Erwägungsgrund 9	Übernommen	Erwägungsgrund 11
9	Erwägungsgrund 10 a (neu)	Abgelehnt	
10	Erwägungsgrund 11	Abgelehnt	
11	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a)	Übernommen	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a)
12	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b)	Vorbehaltlich einer redaktionellen Änderung übernommen	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b)
13	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c)	Teilweise übernommen	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c)
14	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d)	Übernommen	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d)
15	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) a (neu)	Übernommen	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e)
16	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) a (neu)	Vorbehaltlich einer redaktionellen Änderung übernommen	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f)
17	Artikel 1 Absatz 2 a (neu)	Übernommen	Artikel 1 Absatz 3
18	Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a)	Abgelehnt	
19	Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c)	Übernommen	Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c)
20	Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d)	Übernommen	Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d)
21	Artikel 2 Absatz 2 a (neu)	Übernommen	Artikel 2 Absatz 3
22	Artikel 2 Absatz 2 b (neu)	Abgelehnt	
23	Artikel 2 Absatz 3	Übernommen	Artikel 2 Absatz 4

24	Artikel 3 Absatz 1	Teilweise übernommen	Artikel 3 Absatz 1
25	Artikel 3 Absatz 1 a (neu)	Abgelehnt	
26	Artikel 3 Absatz 2	Nur 1. Teil über- nommen	Artikel 3 Absatz 2 erster Spiegelstrich
27	Artikel 3 Absatz 3	Abgelehnt	
29	Artikel 3 Absatz 4 Unterabsätze 2 a und 2 b (neu)	Übernommen	Artikel 3 Absatz 5
30	Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2 c (neu)	Übernommen	Artikel 3 Absatz 6
31	Artikel 3 Absatz 5	Nur 1. Teil über- nommen	Artikel 3 Absatz 7
32	Artikel 3 a (neu)	Übernommen	Artikel 4
33	Artikel 3 b (neu)	Vorbehaltlich einer Änderung übernommen.	Artikel 5
36	Artikel 5	Übernommen	Artikel 6
38	Artikel 5 b (neu)	Übernommen	Artikel 7
39	Artikel 5 c (neu)	Abgelehnt	
40	Artikel 5 d (neu)	Mit einer redaktionellen Änderung übernommen	Artikel 8
42	Artikel 6 Absatz 2	Übernommen	Artikel 9 Absatz 2
43	Artikel 7 Absatz 2	Abgelehnt	Artikel 10
45	Artikel 3 Absatz 4	Übernommen	Artikel 3 Absatz 4
48	Artikel 3 d (neu)	Abgelehnt	

Wie aus dieser Tabelle ersichtlich, hat die Kommission von insgesamt 40 vom Europäischen Parlament angenommenen Änderungen 26 Änderungen übernommen, davon manche teilweise oder mit redaktionellen bzw. inhaltlichen Änderungen.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Verbrauchsgüterkauf und -garantien

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
DER EUROPÄISCHEN UNION –

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a, Unverändert

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 189 b des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus durch Maßnahmen, die sie im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts erläßt.

Unverändert

Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist. Der freie Warenverkehr betrifft nicht nur den gewerblichen Handel, sondern auch Privatpersonen. Dies bedeutet, daß es den Verbrauchern aus einem Mitgliedstaat möglich sein muß, in voller Sachkenntnis und auf der Grundlage angemessener Mindestvorschriften über den Verkauf von Verbrauchsgütern im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates frei einzukaufen.

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Kauf von Verbrauchsgütern weisen viele Unterschiede auf, was zur Folge hat, daß die einzelstaatlichen Absatzmärkte für Verbrauchsgüter uneinheitlich sind und bei den Verkäufern Wettbewerbsverzerrungen eintreten können. Unverändert

Dem Verbraucher, der die Vorzüge des Binnenmarktes dadurch nutzen möchte, daß er sich Waren in einem anderen Mitgliedstaat als in seinem Wohnland beschafft, fällt eine fundamentale Aufgabe bei der Vollendung des Binnenmarktes zu; dabei muß verhindert werden, daß neue künstliche Grenzen entstehen und die Märkte abgeschottet werden. Diese Möglichkeiten haben durch die neuen Kommunikationstechnologien, die einen leichten Zugang zu den Vertriebssystemen anderer Mitgliedstaaten oder von Drittländern bieten, deutlich zugenommen. In Ermangelung einer Mindestharmonisierung der Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf könnte die Weiterentwicklung des Warenkaufs mit Hilfe der neuen Fernkommunikationstechniken behindert werden.

Unverändert

Der Verkauf von Verbrauchsgütern umfaßt alle Arten von Verträgen über die Lieferung von Waren durch den Verkäufer an den Verbraucher; eingeschlossen sind Verträge, denen zufolge Waren gegen einen anderen Vermögenswert anstelle des Kaufpreises geliefert werden und Verträge, bei denen die Zahlungen in Raten erfolgen und das Eigentum an den Waren erst dann auf den Verbraucher übertragen wird, wenn alle fälligen Ratenzahlungen beglichen worden sind

Die Schaffung eines gemeinsamen Mindestsockels von unabhängig vom Ort des Kaufs der Waren in der Europäischen Union geltenden Rechten für die Verbraucher stärkt das Vertrauen der Verbraucher und gestattet es ihnen, die durch die Schaffung des Binnenmarkts gebotenen Vorzüge besser zu nutzen.

Unverändert

Die hauptsächlichen Schwierigkeiten der Verbraucher und wichtigste Quelle für Konflikte mit den Verkäufern betreffen die Vertragswidrigkeit von Waren. Infolgedessen erweist sich eine Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den Verbrauchsgüterkauf unter diesem Aspekt als geboten. Eine solche Angleichung darf jedoch nicht die Bestimmungen und Grundsätze einzelstaatlichen Rechts über die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Haftung beeinträchtigen.

Unverändert

Waren müssen vor allem vertragsgemäß sein. Der Begriff "Vertragsmäßigkeit" kann als gemeinsame Grundlage der verschiedenen einzelstaatlichen Rechtstraditionen betrachtet werden. Der Verkäufer muß dem Verbraucher gegenüber unmittelbar für die Vertragsmäßigkeit der Waren verantwortlich sein. Dieser klassische Grundsatz ist in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten verankert. Allerdings muß der Verkäufer seinen Verkäufer oder den Hersteller belangen können, wenn die Vertragswidrigkeit einer von diesen Personen begangenen Handlung bzw. Unterlassung zuzuschreiben ist.

Unverändert

Bei Vertragswidrigkeit eines Produkts muß der Verbraucher das Recht haben, die Reparatur des Produkts oder Ersatzleistung bzw. als Entschädigung eine Preisminderung oder die Auflösung des Kaufvertrages verlangen zu können. Die Wahrnehmung dieser Rechte ist jedoch zeitlich zu begrenzen, und es müssen entsprechende Fristen festgelegt werden, innerhalb deren sie dem Verkäufer gegenüber geltend gemacht werden können.

Unverändert

Damit Transaktionen unter sicheren Gestrichen Bedingungen vonstatten gehen können und die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien dem Grundsatz der Redlichkeit gerecht werden, erweist es sich als geboten, dem Verbraucher die Verpflichtung aufzuerlegen, dem Verkäufer innerhalb kurzer Frist jede festgestellte Vertragswidrigkeit anzuzeigen. Um den Parteien jedoch die Möglichkeit zu einer gütlichen Einigung einzuräumen, ohne sie zu zwingen, zur Wahrung ihrer Rechte Klage einzureichen, muß festgeschrieben werden, daß die Mängelanzeige des Verbrauchers die Verjährungsfrist unterbricht.

Es gehört zu den Gepflogenheiten, daß die Verkäufer oder die Hersteller für bestimmte Warengattungen auf ihre Erzeugnisse Garantien gewähren, die Verbraucher gegen Mängel schützen, die innerhalb einer bestimmten Frist auftreten können. Diese Praxis kann zu mehr Wettbewerb am Markt führen. Allerdings sind solche Garantien unter Umständen reine Werbemittel, die sich für den Verbraucher als unwahr erweisen. Zur Sicherung der Markttransparenz sind gewisse gemeinsame Grundprinzipien festzulegen, die auf die von den Wirtschaftsakteuren angebotenen Garantien Anwendung finden.

Die den Verbrauchern eingeräumten Rechte dürfen nicht durch Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien ausgeschlossen werden, da dies den gesetzlichen Schutz aushöhlen würde. Der Verbraucher muß sich jederzeit auf die aus der vorliegenden Richtlinie oder aus jeder anderen geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschrift hervorgehenden Rechte zu berufen können, selbst wenn er sich mit der Inanspruchnahme der Garantie einverstanden erklärt. Dem Verbraucher darf der durch diese Richtlinie vorgesehene Schutz nicht dadurch geschmälert werden, daß als das auf einen Vertrag anzuwendende Recht das Recht eines Drittstaates gilt.

Es gehört zu den Gepflogenheiten, daß die Verkäufer oder die Hersteller für bestimmte Warengattungen auf ihre Erzeugnisse kommerzielle Garantien gewähren, die Verbraucher gegen Mängel absichern, die innerhalb einer bestimmten Frist auftreten können. Diese Praxis kann zu mehr Wettbewerb am Markt führen. Allerdings sind solche Garantien unter Umständen reine Werbemittel, die sich für den Verbraucher als irreführen erweisen. Zur Sicherung der Markttransparenz sind gewisse gemeinsame Grundprinzipien festzulegen, die auf die von den Wirtschaftsakteuren angebotenen Garantien Anwendung finden.

Unverändert

Die diesbezüglichen Rechtsvorschriften und die Rechtsprechung der Mitgliedstaaten zeugen von der zunehmenden Besorgnis, den Verbrauchern ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten. Angesichts dieser Entwicklung und der zu erwartenden Erfahrung mit der Durchführung dieser Richtlinie kann es sich als notwendig erweisen, eine stärkere Harmonisierung in Erwägung zu ziehen, die insbesondere eine unmittelbare Haftung des Herstellers für Mängel, die ihm zuzuschreiben sind, vorsieht.

Unverändert

Die Mitgliedstaaten müssen auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet strengere Bestimmungen zur Gewährleistung eines noch höheren Verbraucherschutzniveaus erlassen oder beibehalten können.

Unverändert

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Gegenstand dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherchutz-Mindestniveaus und des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarkts.

Unverändert

2. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als

a) „Verbraucher“ jede natürliche Person, die im Rahmen der unter diese Richtlinie fallenden Verträge zu einem Zweck handelt, der nicht unmittelbar ihrer beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann;

Unverändert

a) „Verbraucher“ jede natürliche Person, die im Rahmen der unter diese Richtlinie fallenden Verträge zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann;

b) „Verbrauchsgut“ jedes in der Regel für den Letztverbrauch oder zur Letztverwendung bestimmte Erzeugnis mit Ausnahme von Immobilien;

c) „Verkäufer“ jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Verbrauchsgüter verkauft;

d) „Garantie“: die über die gesetzliche Regelung für den Verkauf von Verbrauchsgütern hinausgehende, von einem Verkäufer oder Hersteller eingegangene Verpflichtung, bei Vertragswidrigkeit des Verbrauchsguts den gezahlten Kaufpreis zu erstatten, die Sache umzutauschen oder instandzusetzen oder sich in sonstiger Weise der Sache anzunehmen.

b) „Verbrauchsgut“: jede bewegliche Sache, die von einem Verkäufer an den Verbraucher geliefert wird.

c) „Verkäufer“: jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Verbrauchsgüter verkauft oder gegen einen anderen Vermögenswert an Stelle des Kaufpreises liefert;

d) „kommerzielle Garantie“: die von einem Verkäufer oder Hersteller eingegangene besondere Verpflichtung, Abhilfe zu schaffen, wenn das Verbrauchsgut nicht den in der Garantieerklärung oder der einschlägigen Werbung genannten Eigenschaften entspricht.

e) „Hersteller“: der Hersteller des Verbrauchsguts, der Importeur in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft, sowie jede Person, die sich als Hersteller ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen am Verbrauchsgut anbringt;

f) „Vertreter des Herstellers“: jede natürliche oder juristische Person, die als autorisierter Fachhändler des Herstellers auftritt und/oder jedes autorisierte Kundendienstzentrum mit Ausnahme der unabhängigen Verkäufer, die ausschließlich als Einzelhändler tätig sind.

3. Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Verbrauchsgüter werden Kaufverträgen gleichgestellt.

Artikel 2

Vertragsmäßigkeit

1. Die Verbrauchsgüter müssen dem Unverändert Kaufvertrag entsprechen.

2. Sie gelten als vertragsgemäß, wenn sie zum Unverändert Zeitpunkt der Übergabe

a) mit der vom Verkäufer abgegebenen Unverändert Beschreibung übereinstimmen und die Eigenschaften der Sache besitzen, die der Verkäufer dem Verbraucher als Probe oder Muster vorgelegt hat;

b) sich für alle Zwecke eignen, für die Unverändert Erzeugnisse der gleichen Art gewöhnlich gebraucht werden;

c) sich für einen bestimmten vom Verbraucher angestrebten Zweck eignen, den der Verbraucher dem Verkäufer bei Vertragsabschluß zur Kenntnis gebracht hat, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, daß der Käufer auf die Erklärungen des Verkäufers nicht vertraute;

d) angesichts ihrer Beschaffenheit, des gezahlten Preises und sie betreffender öffentlicher Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers oder dessen Vertreters in bezug auf Qualität und Leistungen zufriedenstellend sind.

c) sich für einen bestimmten vom Verbraucher angestrebten Zweck eignen, den der Verbraucher dem Verkäufer bei Vertragsabschluß zur Kenntnis gebracht hat;

d) eine Beschaffenheit haben, die der Verbraucher in bezug auf Qualität und Leistung unter anderem auch aufgrund der in der Werbung oder Etikettierung gemachten öffentlichen produktbezogenen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers oder dessen Vertreters, erwarten konnte.

3 Ein Verbrauchsgut gilt als vertragsgemäß im Sinne dieses Artikels, wenn zum Zeitpunkt des Verkaufs der Verbraucher dem Vertragsabschluß zugestimmt hat, obwohl er den Mangel kannte.

3. Ein Mangel infolge unsachgemäßer Montage des Erzeugnisses wird Vertragswidrigkeit gleichgestellt, wenn die Montage vom Verkäufer oder unter dessen Verantwortung vorgenommen wurde.

4. Ein Mangel infolge unsachgemäßer Montage des Erzeugnisses wird Vertragswidrigkeit gleichgestellt, wenn die Montage vom Verkäufer oder unter dessen Verantwortung vorgenommen wurde. Dies gilt in gleicher Weise, wenn das Erzeugnis vom Verbraucher montiert wurde und die unsachgemäße Montage auf einen Mangel in der schriftlichen Montageanleitung zurückzuführen ist.

Artikel 3

Pflichten des Verkäufers

1. Der Verkäufer haftet dem Verbraucher gegenüber für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Ablieferung der Sache an den Verbraucher besteht und binnen 2 Jahren von diesem Zeitpunkt an offenbar wird, es sei denn, der Verbraucher kannte die Vertragswidrigkeit bei Abschluß des Kaufvertrags oder konnte über sie nicht in Unkenntnis sein.

2. Stimmt die Sache nicht mit den sie betreffenden öffentlichen Äußerungen des Herstellers oder seines Vertreters überein, so haftet der Verkäufer nicht, wenn

- der Verkäufer nachweist, daß er die fragliche Äußerung nicht kannte und vernünftigerweise nicht davon in Kenntnis sein konnte;

- der Verkäufer nachweist, daß er die betreffende Äußerung zum Zeitpunkt des Verkaufs an den Verbraucher berichtet hat;

- der Verkäufer nachweist, daß die Kaufentscheidung nicht durch die betreffende Äußerung beeinflusst worden ist.

1. Der Verkäufer haftet dem Verbraucher gegenüber für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Übergabe an den Verbraucher besteht und binnen zwei Jahren von diesem Zeitpunkt an offenbar wird.

Unverändert

- der Verkäufer nachweist, daß er die fragliche Äußerung nicht kannte und nicht davon in Kenntnis sein konnte;

Unverändert

Unverändert

3. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt bei Vertragswidrigkeit, die binnen 6 Monaten nach Lieferung auftritt, die Vermutung, daß sie zu diesem Zeitpunkt bereits bestand, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Beschaffenheit der Sache oder der Natur der Vertragswidrigkeit nicht zu vereinbaren.

4. Bei Anzeige der Vertragswidrigkeit an den Verkäufer gemäß Artikel 4 ist der Verbraucher berechtigt, von diesem entweder unentgeltliche Instandsetzung der Sache innerhalb einer angemessenen Frist oder Ersatzleistung, sofern eine solche möglich ist, oder eine Minderung des Kaufpreises oder Auflösung des Vertrages zu verlangen. Die Geltendmachung des Anspruchs auf Auflösung des Vertrags oder Ersatzleistung ist auf ein Jahr befristet.

Die Mitgliedstaaten können bestimmen, daß bei geringfügigen Vertragswidrigkeiten nur bestimmte der in Unterabsatz 1 aufgeführten Rechte in Anspruch genommen werden können

5. Haftet der Letztverkäufer dem Verbraucher gegenüber aufgrund einer Vertragswidrigkeit infolge eines Handelns oder Unterlassens des Herstellers, eines vorausgegangenen Verkäufers innerhalb derselben Vertragskette

Unverändert

4. Bei Anzeige der Vertragswidrigkeit an den Verkäufer muß der Verkäufer ohne unangemessene Verzögerung eine unentgeltliche Instandsetzung oder eine Ersatzleistung anbieten. Dem Verbraucher steht ein Wahlrecht zwischen diesen beiden Ansprüchen zu, es sei denn, daß aufgrund der Besonderheit des Falles nur ein bestimmter Anspruch unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers wirtschaftlich angemessen und für den Verbraucher zumutbar erscheint. Eine angebotene Instandsetzung muß der Verbraucher nicht annehmen, sofern dadurch eine Wertminderung der Sache entsteht; in diesem Fall kann er Ersatzleistung verlangen.

Wenn beides nicht möglich ist oder wenn nach dem Versuch der Instandsetzung die fehlende Vertragsmäßigkeit nicht behoben ist, ist der Verbraucher berechtigt, eine Minderung des Kaufpreises oder die Auflösung des Vertrages zu verlangen

5. Für das im Wege der Ersatzleistung gelieferte Verbrauchsgut gelten die gleichen Vorschriften wie für ein neu gekauftes Verbrauchsgut.

Nach erfolgter Ersatzleistung beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist gemäß Absatz 1 von neuem, ebenso nach Behebung eines Mangels für den behobenen Mangel.

6. Alle anfallenden Aufwendungen wie Transport Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat der Verkäufer zu tragen.

7. Haftet der Letztverkäufer dem Verbraucher gegenüber aufgrund einer Vertragswidrigkeit infolge eines Handelns oder Unterlassens des Herstellers, eines vorausgegangenen Verkäufers innerhalb derselben Vertragskette oder einer

oder einer anderen Zwischenperson, so kann der Letztverkäufer den Haftenden nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Regreß nehmen.

anderen Zwischenperson, so kann der Letztverkäufer die haftbaren Personen nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Regreß nehmen.

Artikel 4

Ratenzahlung

Vereinbaren Verkäufer und Verbraucher die Bezahlung in Raten, so kann bis zur Behebung einer vorliegenden Vertragswidrigkeit die Ratenzahlung eingestellt werden.

Artikel 5

Hemmung der Fristen

Bei Anzeige einer Vertragswidrigkeit durch den Verbraucher beim Verkäufer ist die Frist nach Artikel 3 Absatz 1 gehemmt, bis die Pflichten des Verkäufers erfüllt sind. Nimmt der Verbraucher ein in den Mitgliedstaaten vorhandenes außergerichtliches Beschwerdesystem in Anspruch oder erhebt er Klage, so ist die Frist nach Artikel 3 Absatz 1 ebenfalls bis zu einer Entscheidung im Rahmen des außergerichtlichen Beschwerdesystems oder einer rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.

Artikel 4

Pflichten des Verbrauchers

Gestrichen

1. Um in den Genuß der vorhin aufgeführten Rechte zu gelangen, hat der Verbraucher dem Verkäufer die Vertragswidrigkeit binnen Monatsfrist, vom Zeitpunkt an gerechnet, zu dem er die Vertragswidrigkeit festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, anzuzeigen.

Gestrichen

2. Die nach Absatz 1 dieses Artikels erstattete Anzeige unterbricht die in Artikel 3 Absatz 4 vorgesehene Verjährung der Rechte.

Gestrichen

Artikel 5

Garantien

1. Jede von einem Verkäufer oder Hersteller angebotene Garantie bindet denjenigen, der sie anbietet, gemäß den in den Garantieunterlagen und in der diesbezüglichen Werbung angegebenen Bedingungen und muß den Begünstigten in eine vorteilhaftere Lage versetzen als jene, die sich aus der Regelung aufgrund der anwendbaren einzelstaatlichen Bestimmungen ergibt.

Artikel 6

Kommerzielle Garantien

1. Jede angebotene Garantie bindet denjenigen, der sie anbietet, gemäß den in den Garantieunterlagen und in der diesbezüglichen Werbung angegebenen Bedingungen und muß den Begünstigten in eine vorteilhaftere Lage versetzen als jene, die sich aus der Regelung aufgrund der anwendbaren einzelstaatlichen Bestimmungen ergibt.

2. Die Garantie bedarf der Schriftform, muß vor dem Kauf unverbindlich einsehbar sein und in unmißverständlicher Form die wesentlichen, für ihre Inanspruchnahme notwendigen Elemente, insbesondere die Dauer und den geographischen Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie Namen und Anschrift des Garantiegebers, enthalten.

2. Die Garantie bedarf der Schriftform, muß vor dem Kauf unverbindlich einsehbar sein und in unmißverständlicher Form die wesentlichen, für ihre Inanspruchnahme notwendigen Elemente, insbesondere die Dauer und den geographischen Geltungsbereich des Garantieschutzes, Namen und Anschrift der zu kontaktierenden Person und das Verfahren bei Inanspruchnahme der Garantie sowie Namen und Anschrift des Garantiegebers, enthalten. Ferner muß sie den Verbraucher darauf hinweisen, daß ihm außerdem gesetzliche Rechte zur Verfügung stehen und die Garantie in keiner Weise diese Rechte berührt. Eine Garantie nur auf bestimmte Produktteile muß diese Beschränkung deutlich kennzeichnen, andernfalls ist die Beschränkung unwirksam.

Artikel 7

Unterrichtung der Verbraucher

Die Mitgliedstaaten sehen Maßnahmen zur Unterrichtung der Verbraucher über das zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassene innerstaatliche Recht vor und fordern, falls angebracht, Berufsorganisationen auf, die Verbraucher über ihre Rechte zu unterrichten.

Artikel 8

Der Anhang zur Richtlinie 98/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ...1998 betreffend Unterlassungsklagen auf dem Gebiet des Schutzes der Verbraucherinteressen¹ wird wie folgt ergänzt:¹⁰ Richtlinie 98/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über den Verbrauchsgüterkauf und -garantien (Abl. Nr. L... vom ...1998, S. ...)

Artikel 6

Zwingender Charakter der Bestimmungen

1. Vertragsklauseln oder mit dem Verkäufer vor Anzeige der Vertragswidrigkeit getroffene Vereinbarungen, durch die dem Verbraucher mit dieser Richtlinie gewährten Rechte ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, sind für den Verbraucher nicht bindend.

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit dem Verbraucher unabhängig von dem jeweils auf den Vertrag anwendbaren Recht und sofern dieser Vertrag einen engen Zusammenhang mit dem Gebiet der Mitgliedstaaten aufweist, der durch diese Richtlinie gewährte Schutz nicht vorenthalten wird.

Artikel 9

Unverändert

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit dem Verbraucher der durch diese Richtlinie gewährte Schutz nicht vorenthalten wird, wenn das Recht eines Drittlandes als das auf den Vertrag anzuwendende Recht gewählt wurde und dieser Vertrag einen engen Zusammenhang mit dem Gebiet der Mitgliedstaaten aufweist.

¹ Abl. Nr. L. ... vom1998, S. ...

Artikel 7

Einzelstaatliches Recht und Mindestklausel

1. Durch die Ansprüche, die ein Verbraucher aufgrund einzelstaatlicher Rechtsregeln über die vertragliche oder außervertragliche Haftung geltend machen kann, werden die mit dieser Richtlinie gewährten Rechte nicht berührt. Unverändert
2. Zur Gewährleistung eines höheren Verbraucherschutzniveaus können die Mitgliedstaaten auf dem durch diese Richtlinie geregelten Gebiet mit dem Vertrag zu vereinbarende strengere Bestimmungen erlassen. Unverändert

Artikel 8

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens [zwei Jahre nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Unverändert

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Unverändert

Artikel 10

Artikel 11

Artikel 9

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach Unverändert
ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 10

Artikel 13

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten Unverändert
gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(98) 217 endg.

DOKUMENTE

DE

10 06

Katalognummer : CB-CO-98-22~~6~~DE-C

ISBN 92-78-33061-2

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

9: